

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>



Auskunft erteilt [Redacted]	Sitz: Untere Höhlereihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes Post: Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-30-GRZ-927H/05/22/VIG	Telefon [Redacted] Fax [Redacted] E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de
	Datum 2022-05-02

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Auskunftsersuchen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 02.05.2022, betreffend den Betrieb „Ratskeller“ in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 1



wir bestätigen Ihnen auf diesem Wege den Eingang Ihrer oben genannten Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz. Diese ist am 02.05.2022 per Mail in unserem Amt eingegangen.

Wir werden Ihren Antrag prüfen. Hierzu wird der betreffende Unternehmer angehört. Insofern verlängert sich die Bearbeitungsfrist Ihres Antrages gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG auf mindestens 2 Monate.

Wir weisen Sie noch einmal explizit darauf hin, dass wir gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG verpflichtet sind, dem Dritten – hier dem betroffenen Betriebsinhaber – auf Nachfrage Ihren Namen und Anschrift offen zu legen. Sollten Sie doch nicht damit einverstanden sein, können Sie Ihre Anträge auf Auskunft zurückziehen.

Sofern Sie den Antrag aufrechterhalten, gestaltet sich das weitere Verfahren wie folgt: Es erfolgt eine Mitteilung an den betroffenen Lebensmittelunternehmer bezüglich Ihres Antrags in Verbindung mit der Möglichkeit der Stellungnahme (Anhörung) binnen einer Frist von zwei Wochen. Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt im Anschluss und wird Ihnen sowie dem Lebensmittelunternehmer bekannt gegeben. Auf Nachfrage wird dem Lebensmittelunternehmer gemäß § 5 Abs. 2 VIG Ihr Name sowie Ihre Adresse mitgeteilt.

Nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die Herausgabe der Ihrerseits beantragten Information in einer separaten Mitteilung. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lebensmittelüberwachung